

Graz, 22.4.2010

GZ.: A 5 – Res. 1570/04-76

Betr.: Rezeptgebührenbefreiung für in
Pflegeheimen untergebrachte
Personen;
Petition an den Bundesgesetzgeber

Berichterstatter:

.....

Bericht an den Gemeinderat

In der Sitzung des Gemeinderates am 22.10.2009 stellte Frau GRin Waltraud Haas-Wippel namens des SPÖ-Gemeinderatsklubs an Herrn Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl den Antrag, an die Bundesregierung heranzutreten, um eine Rezeptgebührenbefreiung für alle BewohnerInnen in Pflegeheimen zu erwirken, da für die BewohnerInnen nur mehr ein 20%iger Betrag ihrer Nettopension als sogenanntes Taschengeld zur Verfügung steht und bis zur Wirksamkeit der Obergrenze der Rezeptgebührenbefreiung meist der Großteil des Taschengeldes zum Kauf von Medikamenten, Heilmittel und Heilbehelfen aufgewendet werden muss.

Für jedes Medikament, dass in Österreich auf Kosten der Krankenkasse bezogen wird, ist eine Rezeptgebühr zu bezahlen. Im Jahr 2010 beträgt diese Rezeptgebühr € 5,--.

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat zur Befreiung von der Rezeptgebühr Richtlinien herausgegeben, die mit 1. Jänner 2008 in Kraft getreten sind.

Ohne Antrag sind Personen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten von der Rezeptgebühr befreit.

Ebenso ohne Antrag sind auf Grund gesetzlicher Bestimmungen bestimmte Personengruppen von der Rezeptgebühr befreit:

- 1.) Zivildienstler und deren Angehörige;
- 2.) Personen, die den Gebietskrankenkassen gemäß § 26 Abs. 2 Kriegsoferversorgungsgesetz, § 8 Abs. 2 Heeresversorgungsgesetz oder § 12 Abs. 1 Opferfürsorgegesetz zugeteilt sind;
- 3.) Ebenso befreit von der Rezeptgebühr wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit sind u. a. ohne Antrag:
 - Bezieher einer Ausgleichszulage zu einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung;
 - Bezieher einer Ergänzungszulage zu einem Ruhe- oder Versorgungsgenuss im Sinne des Pensionsgesetzes 1965;
 - Bezieher einer Provision, einer Witwenprovision oder Weisenprovision mit Ergänzungszulage von der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste und ähnliche Pensionsbezieher.

Über Antrag sind von der Rezeptgebühr befreit:

- Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte den ASVG-Richtsatz nicht übersteigen (Alleinstehende € 783,99, Alleinstehende mit überhöhtem Medikamentenbedarf € 901,59, für Ehepaare bzw. Lebensgefährten € 1.175,45, für Ehepaare mit erhöhtem Medikamentenbedarf € 1.351,77; Richtsatzerhöhung für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen € 288,36 unterschreitet.

Diesbezügliche Anträge auf Rezeptgebührenbefreiung sind direkt beim zuständigen Krankenversicherungsträger einzubringen.

Zum Einkommen des Versicherten wird auch das Einkommen eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten zu 100 % mitberücksichtigt. Sonstige im Haushalt lebende Personen werden mit 12,5 % Einkommensanrechnung berücksichtigt.

Die Rezeptgebührenbefreiung gilt automatisch auch für alle anspruchsberechtigten Angehörigen des Versicherten und als Befreiung vom Serviceentgelt für die E-Card von € 10,-- pro Jahr.

Personen, die in einem Altersheim, einer Heil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geistesranke, in einer Trinkerheilstätte etc. untergebracht sind, deren Pension den ASVG-Richtsatz nicht übersteigen, sind gemäß § 5 der Richtlinien, von der Rezeptgebühr ebenfalls befreit wenn sie einen unterhaltsberechtigten Angehörigen ohne eigene Krankenpflichtversicherung haben.

Weiters gibt es noch die Befreiung von der Rezeptgebühr wegen Überschreitung der Rezeptgebührenobergrenze gemäß § 13 ff der Richtlinien. Die Sozialversicherung führt für jeden Versicherten ein eigenes Rezeptgebührenkonto, auf dem die im laufenden Kalenderjahr bezahlten Rezeptgebühren addiert werden. Sind damit 2 % des Jahresnettoeinkommens erreicht, muss der Versicherte ab diesem Zeitpunkt keine weiteren Rezeptgebühren bezahlen.

BewohnerInnen von Pflegeheimen, die die Mindestpension beziehen, sind daher gemäß den oben angeführten Richtlinien automatisch von der Rezeptgebühr befreit. BewohnerInnen von Pflegeheimen, die über der Mindestpension liegen und nicht von der Rezeptgebühr befreit sind, sind erst dann gemäß § 13 ff der Richtlinien automatisch ohne Antrag von der Rezeptgebühr befreit, wenn sie die Rezeptgebührenobergrenze überschreiten (2 % des jährlichen Nettoeinkommens).

Die o. a. Richtlinien über die Befreiung von der Rezeptgebühr (RRZ 2005) nehmen lediglich in § 5 auf Personen, die in einem Altersheim untergebracht sind, Bezug, als insofern geregelt wird, dass Pflegeheiminsassen, deren Pension nicht höher als 240 % des Richtsatzes (ASVG-Richtsatz) ist und diese Personen einen unterhaltsberechtigten Angehörigen haben, der weder sonst eine Eigenschaft gemäß § 123 ASVG hat, noch pflichtversichert ist, von der Rezeptgebühr befreit sind.

Bei in Pflegeheimen untergebrachten Personen muss grundsätzlich in 2 Gruppen unterschieden werden:

Zum einen sind dies pflegebedürftige Personen, die auf Grund ihrer finanziellen Hilfsbedürftigkeit aus Mitteln der Sozialhilfe gemäß § 13 SHG bezuschusst werden. Dieser Personengruppe verbleiben 20 % des eigenen Einkommens und die Sonderzahlungen als Taschengeld gem. § 13 Abs. 4 SHG. Die restlichen 80 % des Einkommens und des Pflegegeldes werden zur Abdeckung der Pflegeheimkosten herangezogen. Die restlich verbleibenden Pflegeheimkosten werden aus Mitteln der Sozialhilfe übernommen. Das den PflegeheimbewohnerInnen verbleibende Taschengeld wird u. a. auch für die jeweils anfallenden Rezeptgebühren herangezogen.

Die zweite Gruppe der Pflegeheiminsassen ist jene, die aus ihrem Einkommen die Pflegeheimkosten zur Gänze selbst bezahlen und keine Bezuschussung aus Mitteln der Sozialhilfe benötigen.

Neben den 20 % vom Eigeneinkommen verbleiben zusätzlich vom Pflegegeld als Taschengeldsbetrag 10 % der Pflegestufe 3, das sind im Jahr 2010 € 44,30.

Da vom Taschengeld und von den Sonderzahlungen sämtliche anderen Ausgaben, die nicht im Zusammenhang mit den Pflegeheimkosten und den Rezeptgebühren zusammenhängen (Kleidung, Kosten an der kulturellen Teilhabe, Friseur etc.) von den Pflegeheiminsassen zu tragen sind, wäre aus sozialpolitischen Überlegungen heraus eine Rezeptgebührenbefreiung für in Pflegeheim untergebrachte Personen zu befürworten.

Der gemeinderätliche Ausschuss für Soziales, Gesundheit und SeniorInnen stellt den

A n t r a g

der Gemeinderat wolle beschließen, folgende Petition an den Bundesgesetzgeber zu richten:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine Rezeptgebührenbefreiung für alle BewohnerInnen von Pflegeheimen zu erwirken, da für die BewohnerInnen nur mehr ein 20%iger Betrag ihrer Nettopension als sogenanntes Taschengeld zur Verfügung steht und bis zur Wirksamkeit der Obergrenze der Rezeptgebührenbefreiung meist der Großteil des Taschengeldes zum Kauf von Medikamenten, Heilmittel und Heilbehelfen aufgewendet werden muss.

Der Sachbearbeiter:

(Mag. Kaliwoda)
(elektronisch gefertigt)

Der Abteilungsvorstand:

(Mag. Wippel)
(elektronisch gefertigt)


Die Stadträtin:

(Elke Edlinger)
(elektronisch gefertigt)

Angenommen in der Sitzung des gemeinderätlichen Ausschusses für Soziales, Gesundheit und SeniorInnen am.....

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Signaturwert	d4tyglwArx820VS5Tl4EZ5cCjcRbQFA/ETBQlewrFp19CMhJOJp6LhWtdAacGVn2G+U18XPAGN/+TrxTFDFoXw+a/R80WJOLtPyQvIa5XGShHRlwsHdRvH7kVvZ75NRhDCFNRIrP0mtKHcbw/nMt45XqdaWA6UZxilprjLm8=	
	Unterzeichner-Zert	CN=Erich Kaliwoda,OU=Sozialamt,O=Magistrat der Stadt Graz
	Signiert von	Erich Kaliwoda
	Datum/Zeit-UTC	2010-04-06T10:12:41+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	279518065845175826002724
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as	

Signaturwert	Hu37NKYItBl0XctwtygL04MvxtPRUvAppT+xWpQYWmtgv8sNuKrTa5zSWNbgLlVRKzac6A24zvMX59b1PQVN WKD287h/AVCYtE/3M5ez5ytD+/iHYcnQ45Mq0bY0LG1feSqrUFS1gDRoGcjZaFkf6yOWd4Z79MGQruP3R9E8 rQk=	
	Unterszeichner-Zert	CN=Gernot Wippel,OU=Sozialamt,O=Magistrat der Stadt Graz
	Signiert von	Gernot Wippel
	Datum/Zeit-UTC	2010-04-06T10:45:40+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	279100044542513063670238
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as	

Signaturwert	TB8grHFZfZ9F6KH3H5CDfqZztikhDkuVqHu6sHpgoSab1Xlqd7YhWFwah4XJRCiyHlz9Ncs0RXNAlt8CJtU+ IiJuNd5hcOBY1MjsscT8S6+hgCwQAc1PmbTm03J/3kgrrdqs0ZkBMrU203jmxBqqqEIWMjFelt0V75U0nAPO 5X0=	
	Unterszeichner-Zert	CN=Elke Edlinger,OU=Stadträtin,O=Stadt Graz
	Signiert von	Elke Edlinger
	Datum/Zeit-UTC	2010-06-17T16:50:45+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	279798555659467994706926
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as	

Die Grünen – Alternative Liste Graz
Gemeinderatsklub
8011 Graz – Rathaus

Telefon 0316 / 872-2163
Telefax 0316 / 872-2169
gruene.klub@stadt.graz.at
www.graz.gruene.at

Abänderungsantrag der Grünen-ALG

eingebraucht in der Gemeinderatssitzung am 24.6.2010

von Gemeinderat Heinz Baumann

Betrifft: GR-Stück Nr. 42, GZ: A5 – Res. 1570/04-76

Der Bericht an den Gemeinderat beschreibt sehr gut die derzeitigen Personengruppen, denen eine Befreiung der Rezeptgebühr von Seiten des Gesetzgebers zugestanden wird. Wir unterstützen selbstverständlich auch jenen Teil der Petition, der Menschen betrifft, die auf Grund ihrer Pflegebedürftigkeit in einem Pflegeheim untergebracht werden und einen 80 % Anteil der Pension für die Pflegeheimkosten zur Verfügung stellen.

Bei sogenannten SelbstzahlerInnen kann jedoch per se nicht davon ausgegangen werden, dass sie durch Bezahlung der Rezeptgebühr von Armut bedroht sind. Die Forderung in der Petition nach einer Rezeptgebührenbefreiung für alle Pflegebedürftigen, die in Pflegeheimen wohnen, ist sozial unausgewogen und verzerrt die Notwendigkeit der Unterstützung von Menschen mit geringem Einkommen.

Wir können bei der Verfassung dieser Petition nicht nur von den BewohnerInnen der städtischen GGZ ausgehen, denen jedenfalls auf Grund von geringen frei verfügbaren Mitteln eine Befreiung von der Rezeptgebühr zuzustehen ist. Die Forderung nach einer generellen Rezeptgebührenbefreiung von BewohnerInnen von Pflegeheimen ist aber keine notwendige und zielgerichtete Maßnahme gegen Altersarmut.

Es ist nicht einzusehen, dass Pensionisten und Pensionistinnen mit einer überdurchschnittlichen Pension in den Genuss dieser Leistung kommen sollen. Diese Zugangsweise ist undifferenziert und verkennt den tatsächlichen Handlungsbedarf in der Vermeidung von Armut. Natürlich muss aber darauf geachtet werden, dass SelbstzahlerInnen jedoch ein ausreichend hoher Betrag zur persönlichen Verfügung bleibt.

Ich stelle daher folgenden

Abänderungsantrag

Der Gemeinderat wolle beschließen, folgende Petition an den Bundesgesetzgeber zu richten:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine Rezeptgebührenbefreiung für alle BewohnerInnen von Pflegeheimen zu erwirken, denen nicht mehr als ein 20%iger Betrag ihrer Nettopension als sogenanntes Taschengeld zur Verfügung steht bzw. für jene BewohnerInnen, die aus ihrem Einkommen die Pflegeheimkosten zur Gänze selbst bezahlen und die eine Nettopension unter der ASVG-Höchstgrenze beziehen.